



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Liegenschaften, Forst, Steuern, Gebühren, Beiträge
Aktenzeichen: 60 20 12

Niederkrüchten, den 14.04.2010

Vorlagen-Nr. 131 -2009/2014
Datum: 07.04.2010
Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2010
Rat	11.05.2010

Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten wurde im Jahre 1988 erlassen und seither nicht mehr geändert.

Im Jahre 2003 wurde seitens des Städte- und Gemeindebundes eine neue Mustersatzung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vorgelegt. Eine wesentliche Änderung dieser Mustersatzung besteht darin, dass bezüglich der Anteilssätze für die Anlieger Spannweiten aufgezeigt werden. Seit der Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2003 wird diesbezüglich vom Rechnungsprüfungsamt im Hinblick auf die Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, wonach die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben, empfohlen, die bestehende Ausbaubeitragssatzung auf der Basis der Mustersatzung zu überarbeiten und umzustellen.

Die Anteile der bisherigen Mustersatzung waren relativ niedrig festgesetzt und sollten als Mindestsätze verstanden werden, wurden aber durch die Städte und Gemeinden i.d.R. unverändert übernommen. So sind auch in der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten diese Mindestsätze enthalten. Dies führt z.B. dazu, dass die Allgemeinheit für die Kosten einer Anliegerstraße in gleichem Umfang belastet wird, wie die Anlieger dieser Straße. Dies entspricht aber nicht den vermittelten Vorteilen, da schon definitionsgemäß eine Anliegerstraße eine Anlage ist, die überwiegend den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke dient. Aus diesem Grunde sind in der neuen Mustersatzung bezüglich der Anliegeranteile Spannweiten enthalten, aus denen ein konkreter auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmter Anteilssatz für die einzelnen Anlagen in der Satzung zu bestimmen ist.

Die bisherigen Anliegeranteile der Gemeinde Niederkrüchten sowie die Spannweiten der Mustersatzung für die einzelnen Straßen sind der dieser Sitzungsvorlage beigefügten Anlage zu entnehmen.

Im Mai 2006 wurde dem Hauptausschuss bereits vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, die Verwaltung zu beauftragen, eine neue Straßenbaubeitragssatzung mit einer moderaten Erhöhung der Anliegeranteile vorzulegen.

Da seinerzeit lediglich die Gemeinde Schwalmtal eine Erhöhung der Anliegeranteile vorgenommen hatte, hat der Hauptausschuss beschlossen, zunächst die Entwicklung abzuwarten und im Frühjahr 2007 erneut über die Angelegenheit zu beraten. Da zu diesem Zeitpunkt lediglich die Gemeinde Schwalmtal nochmals ihre Sätze erhöht hatte und abzusehen war, dass bezüglich der erhöhten Anliegeranteile noch Urteile des OVG Münster zu erwarten waren, erfolgte seinerzeit keine erneute Vorlage in der Angelegenheit.

Inzwischen sind zu den Anliegeranteilen Urteile seitens des OVG Münster ergangen. Hierbei wurden z.B. Anliegeranteile von 80 % für Fahrbahn und Gehwege von Anliegerstraßen und 60 % bei Fahrbahnen von Haupterschließungsstraßen anerkannt. Als unzulässig hingegen wurde angesehen gleiche Anteile (hier 80%) für Gehwege an Anlieger- und Haupterschließungsstraßen anzusetzen.

Neben der Gemeinde Schwalmtal, die die Höchstsätze festgesetzt hat, hat die Gemeinde Greiffrath ihre Anliegeranteile zum 01.01.2008 um je 10 Prozentpunkte erhöht.

Für eine moderate Erhöhung in der Gemeinde Niederkrüchten sollte bei allen Straßenarten eine Erhöhung der einzelnen Anteile für Fahrbahn, Radweg, Parkstreifen, Gehweg, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um je 10 Prozentpunkte, für unselbständige Grünanlagen um 5 Prozentpunkte erfolgen.

Außerdem sollte die Satzung in einigen Punkten geändert werden, die sich seit Erlass der Satzung u.a. aus der Rechtsprechung ergeben haben. Diese Änderungen können der Synopse entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Haupt- und Finanzausschuss daher vor, dem Rat zu empfehlen, die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Anlagen:

Erste Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung - Entwurf.doc Synopse 1 Änderung Ausbaubeitragssatzung.doc



KAG-Satzung - Übersicht Gemeinden- Anlage zur Sitzungsvorlage.xls

In Vertretung

gez. Blech